

**8. Satzung zur Änderung
der Satzung über die
öffentliche Abwasserbesei-
tigung (Abwassersatzung)
vom 15. November 2011**

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 6.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Schmutzwassergebühr (§ 39 Abs. 1a) beträgt je m³ Abwasser 2,26 €.

§ 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,26 €.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Magstadt, den 07.12.2022
gez. Florian Glock, Bürgermeister

Hinweis:

Für eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.